



Informationen für Nachbarn und die Öffentlichkeit

nach § 11 Störfallverordnung (12. BImSchV)

Liebe Nachbarn, die Colep Laupheim GmbH & Co. KG stellt sich Ihrer Verantwortung gegenüber den Menschen, Tieren und der Umwelt und kommt daher selbstverständlich den Aufgaben und den Forderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nach. In unserem Werk in Laupheim betreiben wir sichere und umweltgerechten Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen. Die Anlagen sind von den zuständigen Behörden genehmigt und werden ständig von den zuständigen Behörden und unabhängigen Sachverständigen überwacht. Durch technische und organisatorische Maßnahmen stellen wir sicher, dass ein Höchstmaß an präventiver Sicherheit der Anlagen erreicht wird. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen, die wir und unsere Mitarbeiter treffen, kann die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens eines Störfalles, der über die Grenzen unseres Betriebsbereiches hinaus geht, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Deshalb informieren wir Sie über unsere Sicherheitsmaßnahmen und Sie erfahren, wie Sie sich wirksam vor den Folgen eines Störfalles schützen können.

1. Name des Betreibers und Anschrift des Betriebsbereiches

Betreiber + Betriebsbereich:

Colep Laupheim GmbH & Co. KG
Fockestraße 12
88471 Laupheim
Tel: 07392 / 706-0

Sie finden uns auch im Internet unter www.colep.com

2. Nennung des Beauftragten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Bezeichnung der Stellung dieser Person:

Für diese Informationen sind verantwortlich:

Geschäftsleitung: Herr Schmidt Tel.: 07392 / 706 - 0

3. Anwendung der Störfallverordnung

Die Anlage des Werkes ist nach dem BImSchG genehmigt. Die Anlagen unterliegen den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Der Sicherheitsbericht liegt der zuständigen Behörde vor. Die Alarm- und Feuerwehrpläne sind mit den zuständigen Behörden und der Feuerwehr abgestimmt.




4. Tätigkeiten, Art und Zweck der Anlagen

Die Colep Laupheim GmbH & Co KG arbeitet als Lohnabfüller der pharmazeutischen Industrie. Zur Herstellung und Abfüllung der pharmazeutischen Produkte werden unter anderem Alkohole und Flüssiggase eingesetzt. Die Lagerung der Flüssiggasen und Alkoholen erfolgt in erdgedeckten Lagerbehältern. Die Lagerung von brennbaren Wirkstoffen erfolgt in 1000l Containern im Blocklager des Lagers für brennbare Flüssigkeiten, dieses ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage und einer automatischen Löschanlage ausgestattet. Eine Lagerung von brennbaren Fertigprodukten findet nicht statt.




5. Gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung

Auf dem Werksgelände werden folgende Stoffe gemäß Anhang I der StörfallV eingesetzt.

Entzündbare Gase (Flüssiggase): Propan/Butan und deren Gemische sowie Dimethylether-DME

	n-Butan	Propan	DME
CAS-Nr.:	106-97-8	74-98-6	115-10-6
WHK	-	-	-
			

Entzündbare Flüssigkeiten (Lösemittel):

	Pharma 2 Propanol Sasol	Ethanol	n-Pentan
CAS-Nr.:	67-63-0	64-17-5	109-66-0
WHK	-	-	2
			

6. Gefährdungen bei einem Störfall und deren möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Entzündbare Gase: Bei Flüssiggasen (Propan/Butan und deren Gemische sowie DME) handelt es sich um Gase, die unter Druck verflüssigte, farb- und geruchlose Flüssigkeiten bilden. Bei der Freisetzung erfolgt eine schnelle Verdampfung, es bildet sich ein leicht entzündliches Gas/Luftgemisch. Ein Austreten größerer Flüssiggasmengen ist an dem sich auf dem Boden ausbreitenden Nebel erkennbar, es kann zu einer Brandfolge oder einer Explosion durch Zündung des Gas/Luftgemisches kommen. Da die Gase jedoch schwerer als Luft sind, können sie sich in tiefer liegenden Räumen ansammeln und den dort vorhandenen Sauerstoff verdrängen.

Flüssiggase sind weder giftig, gesundheitsschädlich noch weisen sie eine Wassergefährdung auf, jedoch können aufgrund des niedrigen Siedepunktes bei Hautkontakt negative Verbrennungen auftreten.

Entzündbare Flüssigkeiten: Bei entzündbaren Flüssigkeiten handelt es sich um eine farblose mit Wasser mischbare, leicht entzündlich Flüssigkeit. Ihre Dämpfe sind schwerer als Luft und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Da die Gase jedoch schwerer als Luft sind, können sie sich in tiefer liegenden Räumen ansammeln. Ein Austreten größerer Flüssigkeitsmengen kann bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften zu einer Brandfolge oder einer Explosion durch Zündung des Gas/Luftgemisches führen.

7. Warnung und fortlaufende Information über einen Störfall

Sollte sich ein Störfall ereignen, werden zusätzlich zu der Feuerwehr auch die zuständigen Behörden informiert. Die Stadt Laupheim führt in Zusammenarbeit mit der Colep Laupheim GmbH & Co. KG einen übergeordneten Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Großraum Laupheim

8. Verhalten im Störfall

Wie nehmen Sie einen Schadensfall wahr?

- durch sichtbare Zeichen wie Feuer und Rauch

Wie werden Sie alarmiert?

- durch öffentliche Alarmsirenen mit einem Dauerton
- durch Lautsprecherdurchsagen von Feuerwehr und Polizei
- durch den lokalen Rundfunksender

Wie schützen Sie sich selbst und andere?

- Bleiben Sie dem Ereignisort fern und halten Sie die Straßen und Wege für die Einsatzkräfte frei

- Rufen Sie Kinder sofort ins Haus
- Benachrichtigen Sie Nachbarn, ausländische Mitbürger und Passanten durch Zuruf
- Helfen Sie Kindern, älteren oder behinderten Personen und nehmen Sie vorübergehend Mitbürger auf
- Suchen Sie geschlossene Räume über Erdgleich auf, bleiben Sie nicht im Freien und verzichten Sie auf die Benutzung von Fahrzeugen
- Schließen Sie sofort Fenster und Türen, vermeiden Sie jegliche Zündquellen (Lichtschalter, Feuer....)
- Schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlage aus
- Leisten Sie den Weisungen der Polizei, der Feuerwehr oder anderen Einsatzkräften unbedingt Folge
- Blockieren Sie nicht durch Rückfragen die Telefonverbindungen der Feuerwehr, Polizei, Behörden und den Rettungsdiensten, wenn nicht eine besondere Situation bei Ihnen (Feuer, Unfall) einen Anruf erforderlich macht

Wie wird entwarnt?

- die Entwarnung erfolgt über mobile Lautsprecherfahrzeuge der Einsatzkräfte oder über den lokalen Radiosender

9. Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen

Die Betriebseinheiten unterliegen den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Sie wurden durch die zuständigen Behörden genehmigt und erfüllen die sich daraus ergebenden Anforderungen.

Den zuständigen Behörden liegt der Sicherheitsbericht sowie der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan vor.

Die technischen Anlagen werden regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (TÜV) überprüft.

Es werden regelmäßig wiederkehrend Alarm- und Gefahrenabwehrübungen mit der Feuerwehr und dem Betriebspersonal durchgeführt.

Der ordnungsgemäße Betrieb und dessen Organisationen werden regelmäßig überprüft.

Alle Betriebseinheiten werden mit einer automatischen Brandmeldeanlage, mit Aufschaltung zur Leitstelle, überwacht.

Störungen an relevanten Anlagenteilen werden an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet.

Die Lagerbehälter für Flüssiggase und Ethanol sind mit einer Erddeckung versehen.

Die flüssiggas- und lösemittelführenden Armaturen sind mit Sicherheitseinrichtungen und Schnellschlussarmaturen ausgeführt.

Die flüssiggasführenden Anlagen werden mit zentralen Gaswarnsystemen überwacht, diese steuern zusätzlich ein General-NOT-AUS der Flüssiggasanlagen an.

Die elektrischen Anlagen in den Füll- und Lagerbereichen der Flüssiggase und Lösemittel sind explosionsgeschützt.

Auf dem Betriebsgelände besteht (außer in den Raucherinseln) ein grundsätzliches Rauchverbot.

Alle technischen Anlagen werden regelmäßig durch fachkundiges Personal überprüft bzw. gewartet.

Es finden regelmäßige Unterweisungen der Betriebsangehörigen statt.

10. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Die betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne enthalten Angaben, Regelungen und Maßnahmen für die Betriebsangehörigen und für die Einsatzkräfte auf dem Betriebsgelände. Die Pläne wurden mit den zuständigen Behörden und der Feuerwehr abgestimmt. Die Stadt Laupheim verfügt über einen externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, der auf die betrieblichen Belange abgestimmt ist.

11. Letzten Vor-Ort-Besichtigung der Behörde nach § 17 (2)

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung der Behörde nach § 17 (2) (Überwachungsplan bzw. Überwachungsprogramm fand am 11.04.2018 durch das Regierungspräsidium Tübingen statt. Informationen hierzu könne sie bei der Behörde einholen.

12. Wichtige Telefonnummern

Rettungsdienst/Feuerwehr 112

Polizei-Notruf 110

Giftinformationszentrum Freiburg 0761 / 19240